



# **Stadt Bad Wildbad**

## **Landkreis Calw**

### **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 27. November 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V.m. den §§ 2,8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Bad Wildbad für das Erhebungsgebiet am 26. Februar 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 27. November 2018 wird wie folgt geändert:

#### **§ 5 Befreiung von der Kurtaxe wird wie folgt geändert:**

##### **§ 5 Befreiung/ Ermäßigung von der Kurtaxe**

(1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Familienbesucher von Einwohnern mit dem Schwerpunkt ihrer Lebensbeziehungen in der Stadt Bad Wildbad, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kurmittel oder Kureinrichtungen in Anspruch nehmen oder Veranstaltungen besuchen.
3. Besucher von Jugendherbergen sowie örtlichen Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen.

(2) Auf Antrag werden von der Entrichtung der Kurtaxe befreit:

1. Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während der ersten 4 Tage des Aufenthalts.
2. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliche Bescheinigung nachweisen.
3. Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.

4. Kurtaxepflichtige Personen, die im laufenden Kalenderjahr bereits für 42 Aufenthaltstage Kurtaxe entrichtet haben.
  5. Reiseleiter, die vom jeweiligen Beherberger anerkannt und ebenfalls befreit werden.  
Die Reisegruppe muss dabei mindestens 15 Teilnehmer umfassen.
- (3) Eine Ermäßigung von der Kurtaxe erhalten Geschäftsreisende auf jeweils 1,50 € im Kurbezirk I und 1,00 € im Kurbezirk II pro Übernachtung im Erhebungsgebiet. Geschäftsreisende sind ortsfremde Personen die in Bad Wildbad übernachten aber weder in der Gemeinde arbeiten noch in Ausbildung stehen.
- (4) Anträge auf Befreiungen nach Abs. 2 müssen innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Ankunft bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Der Vergünstigungsgrund ist nachzuweisen oder hinreichend glaubhaft zu machen. Bei verspäteten Anträgen wird die Vergünstigung erst vom Zeitpunkt des Antragseingangs gewährt.

## § 2

Diese Satzung tritt am 1. April 2019 in Kraft.

Bad Wildbad, den 27.02.2019

Klaus Mack  
Bürgermeister

### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.